

Kiwa Zertifizierungsvorschriften

Kiwa – Zertifizierungsvorschriften

Stand: Juli 2018



**Trust
Quality
Progress**

Kiwa Zertifizierungsvorschriften

Die Kiwa Zertifizierungsvorschriften regeln die Rechte und Pflichten der Kiwa und der Kunden hinsichtlich der Zertifizierung von Personen, Organisationen, Managementsystemen, Produkten, Prozessen und Dienstleistungen.

Inhaltsverzeichnis

1. Definition
2. Anwendbarkeit
3. Durchführung der Konformitätsbewertung
4. Erstzertifizierung
5. Überwachung
6. Aussetzung, Widerruf der Zertifizierung oder Reduzierung des Zertifizierungsumfangs
7. Änderungen der Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems
8. Verwendung von Zertifikaten, Prüfzeichen, Logos und Piktogrammen
9. Vertraulichkeit
10. Beschwerden und Einsprüche
11. Vertragsende
12. Änderungsklausel
13. Inkrafttreten

Definitionen

1.1. Kiwa:

Kiwa N.V. oder deren direkte oder indirekte Tochtergesellschaften, die als Vertragspartner Abschlüsse mit Kunden vereinbaren.

1.2. Kunde:

Vertragspartner der Kiwa.

1.3. Vereinbarung:

Jede Zertifizierungsvereinbarung, die zur Leistungserbringung der Kiwa gegenüber dem Kunden führt, jede Änderung einer derartigen Vereinbarung und jede Handlung rechtlicher oder anderer Art zur Vorbereitung und/oder Leistungserbringung gemäß der Vereinbarung.

1.4. Gegenstand der Konformitätsbewertung:

Jedes spezielle Material, Produkt, System, jede Installation, Person, jeder Prozess unter Anwendung der Konformitätsbewertung.

1.5. Konformitätsbewertung:

Verifizierung, dass spezifizierte Anforderungen an ein Produkt, einen Prozess, ein Managementsystem, eine Person oder Körperschaft erfüllt werden. Das Themenfeld schließt Aktivitäten wie Testen, Inspektion und Zertifizierung ein.

1.6. Ergebnis der Konformitätsbewertung:

Die Auswertung einer Konformitätsbewertung (z. B. als Bericht und/oder Zertifikat) kann im Ergebnis auch eine Konformitätsabweichung ausweisen.

1.7. Konzept der Konformitätsbewertung:

Die Regeln, Verfahrensweisen und das Management für Konformitätsbewertung bezüglich zu bewertender, spezifizierter Objekte/Systeme/Personen auf Grundlage spezifizierter Anforderungen, Vorschriften und Verfahrensweisen werden vom Systemeigner festgelegt.

1.8. Systemeigner:

Die Gesellschaft, welche die Konformitätsbewertung verantwortet und durchführt.

1.9. Spezifizierte Anforderungen:

Die angegebenen Bedürfnisse oder Erwartungen. Spezifizierte Anforderungen können in normativen Dokumenten wie Vorschriften, Normen und technischen Spezifizierungen angegeben werden.

1.10. Auditor:

Der Auditor führt die Konformitätsbewertung durch.

1.11. Beobachter:

Beisitzer des Auditors, der die Konformitätsbewertung aber nicht beeinflussen oder ablehnen kann, z. B. eine Aufsichtsperson der Kiwa oder Vertreter der Akkreditierungsstelle, der zu benachrichtigenden Behörde oder des Systemeigners.

2. Anwendbarkeit

2.1. Die Kiwa Zertifizierungsvorschriften sind für alle Vereinbarungen anwendbar, außer wenn ausdrücklich anderes in Schriftform festgelegt wurde.

2.2. Falls es geringfügige Abweichungen zwischen den Kiwa Zertifizierungsvorschriften und dem

System der Konformitätsbewertung gibt, findet Letzteres Anwendung.

- 2.3.** Bei Durchführung der Konformitätsbewertung in Lizenz eines Systemeigners ist Kiwa an die Anforderungen des Systemeigners gebunden. Sollte es Abweichungen zwischen den Kiwa Zertifizierungsvorschriften und den vom Systemeigner vorgegebenen Anforderungen geben, sind Letztere anzuwenden.
- 2.4.** Bei Durchführung von Konformitätsbewertungen nach Gesetzeslage ist Kiwa an die aktuelle Rechtsprechung gebunden. Sollte es Abweichungen zwischen den Kiwa Zertifizierungsvorschriften und der anzuwendenden Rechtsprechung geben, ist Letztere anzuwenden.
- 2.5.** Bei Durchführung von Konformitätsbewertungen unter der Akkreditierung oder Notifizierung ist Kiwa an die Anforderungen der Akkreditierungs- oder Notifizierungsstelle gebunden. Sollte es Abweichungen zwischen den Kiwa Zertifizierungsvorschriften und den Anforderungen der Akkreditierungs- oder Notifizierungsstelle geben, sind Letztere anzuwenden.
- 2.6.** Wenn ein zuständiges Gericht befindet, dass eine Regel der Kiwa Zertifizierungsvorschriften nicht zulässig ist oder die öffentliche Ordnung verletzt, so wird diese nicht beachtet und die Vorschrift bleibt in allen anderen Punkten in Kraft. Eine Vorschrift, die den Absichten der Parteien weitestgehend entspricht, ersetzt die ungültige Vorschrift.

3. Durchführung der Konformitätsbewertung

- 3.1.** Der Kunde hat Kiwa Räume zur Durchführung der Konformitätsbewertung entsprechend des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.** Kiwa ist berechtigt, die Konformitätsbewertung oder Teile davon von einem Auditor unter Training, der von einem qualifizierten Auditor beaufsichtigt wird, durchführen zu lassen.
- 3.3.** Der Kunde muss die Anwesenheit von Beobachtern während der Durchführung der Konformitätsbewertung gewähren.
- 3.4.** Kiwa kann die Durchführung der Konformitätsbewertung oder Teile davon mit Zustimmung des Kunden an Dritte, die die Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems erfüllen, übertragen.
- 3.5.** Im Falle einer Zertifizierung kann Kiwa im Vorwege Entwürfe von Berichten Dritter als eigene Ergebnisse akzeptieren, vorausgesetzt, dass die Durchführung der Prüfung:
- am gleichen Objekt der Konformitätsbewertung, für das der Kunde den Antrag gestellt hat, erfolgte;
 - gemäß den gleichen oder vergleichbaren Methoden wie im Konformitätsbewertungssystem spezifiziert, erfolgte;
 - durch eine Organisation, die die Anforderungen der anzuwendenden Akkreditierung erfüllt, erfolgte.
- 3.6.** Kiwa hat Tests, Kalibrierungen und Inspektionen gemäß den vom Kunden vorgeschlagenen Methoden durchzuführen, die als spezifizierte Anforderungen definiert wurden. Sofern diese nicht definiert sind, wird Kiwa die geeignetsten Methoden wählen oder spezifizierte Anforderungen mit Zustimmung des Kunden entwickeln.
- 3.7.** Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die sowohl für durch die pünktliche Beschaffung geeigneter Muster am Testort entstehen als auch durch deren Vernichtung oder Rückgabe an den Kunden.

- 3.8.** Kiwa hat dem Kunden die Teilnahme als Beobachter an der Durchführung von Tests oder Kalibrierungen zu gewähren, vorausgesetzt die Vertraulichkeit für andere Kunden bleibt gewährleistet. Alle zusätzlichen entstehenden Kosten werden dem Kunden weiterbelastet.

4. Erstzertifizierung

- 4.1.** Kiwa kann die Zertifizierung verweigern, wenn Kiwa in der Durchführung der Konformitätsbewertung zur Überzeugung gelangt, dass ein positives Ergebnis der Konformitätsbewertung in begründeter Weise nicht zu erwarten ist. In diesem Fall ist der zugrundeliegende Vertrag beendet, sofern nicht Kiwa und der Kunde eine andere Vereinbarung treffen.

5. Überwachung

- 5.1.** Im Falle von Zertifizierungen von Managementsystemen oder Produkten muss Kiwa jährliche Konformitätsbewertungen vornehmen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Zusätzliche Überwachungen können notwendig sein, wenn einer der nachstehenden Punkte zutrifft:
- a. Verifizierung der Erst- oder Folgeimplementierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung einer oder mehrerer Abweichungen;
 - b. Verifizierung der kundenseitigen Beseitigung von Faktoren, die zur Aussetzung des Zertifikats führten;
 - c. Validierung von Veränderungen in der Organisation oder in Prozessen beim Kunden;
 - d. Verifizierung von Beschwerden über den Kunden durch Dritte;
 - e. Validierung von Veränderungen in den Anforderungen an das Konformitätsbewertungssystem;

- f. Verifizierung der korrekten Verwendung von Zertifikaten, Prüfzeichen, Logos und Piktogrammen durch den Kunden.

- 5.2.** Der Kunde hat Kiwa unverzüglich über alles zu informieren, was das Objekt/das System/die Person der Konformitätsbewertung betrifft, um auch weiterhin die Anforderungen des Konformitätssystems zu erfüllen, einschließlich, aber nicht nur:
- a. Veränderungen des rechtlichen, kaufmännischen oder organisatorischen Status oder der Eigentumsverhältnisse;
 - b. Veränderungen bezüglich Organisation und Management (z. B. Unternehmer, Entscheidungsträger oder Fachpersonal);
 - c. Änderungen der Kontaktadresse und Standorte;
 - d. Änderungen des Geschäftszwecks;
 - e. beabsichtigte Änderungen des Objekts für die Konformitätsbewertung;
 - f. Änderungen, die die Dauer der Konformitätsbewertung beeinflussen könnten.

- 5.3.** Der Kunde führt Aufzeichnungen über alle Beanstandungen und die sich daraus ergebenden Korrekturen bezüglich des Objekts für die Konformitätsbewertung.

- 5.4.** Dem Kunden ist es nicht erlaubt, seine Tätigkeiten zum Zwecke der Zertifizierung auszulagern, sofern es nicht anders zwischen Kiwa und dem Kunden vereinbart wurde.

Abweichungen

- 5.5.** Sollten Abweichungen gefunden werden, erstellt der Kunde eine Ursachenanalyse und einen Tätigkeitsplan zur Implementierung

geeigneter Korrekturmaßnahmen innerhalb eines von Kiwa spezifizierten Zeitraums. Kiwa muss diesem Plan zustimmen.

5.6. Wenn der Kunde nicht in der Lage war, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu adressieren, kann Kiwa eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen abhängig von der Dringlichkeit und/oder Bedeutung in Betracht ziehen:

- a. eine schriftliche Warnung;
- b. eine zusätzliche Konformitätsbewertung;
- c. eine Erhöhung der oder strengeren, internen Kontrollanforderungen;
- d. eine vorübergehende Erhöhung der Häufigkeit von Konformitätsbewertungen;
- e. eine sofortige Aussetzung des Zertifikats für eine spezifizierte Zeitdauer;
- f. ein sofortiger Widerruf des Zertifikats oder Reduzierung des Zertifikatsumfangs;
- g. Veröffentlichung der Maßnahmen e) oder f) in Medien, die Kiwa für zweckmäßig hält.

5.7. Falls der Kunde den von Kiwa identifizierten Abweichungen nicht zustimmt, kann er Beschwerde entsprechend des anzuwendenden Verfahrens zur Beilegung von Beschwerden (siehe Art. 10.1) einlegen.

5.8. Falls Kiwa und der Kunde hinsichtlich der korrekten Identifizierung einer Abweichung keine Einigkeit erzielen und der Kunde nicht gewillt ist, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, hat Kiwa das Recht, das Zertifikat auszusetzen, zu widerrufen oder den Umfang des Zertifikats zu reduzieren. Der Kunde kann Beschwerde gegen

diese Entscheidung einlegen (siehe Art. 10.2 bis 10.4).

6. Aussetzung, Widerruf der Zertifizierung oder Reduzierung des Zertifizierungsumfangs

6.1. Kiwa ist berechtigt, die gesamte Zertifizierung oder Teile davon auszusetzen, zu widerrufen oder den Zertifizierungsumfang zu reduzieren, falls

- a. Art. 5.6.e und 5.6.f zutreffen;
- b. der Kunde seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Kiwa nicht nachkommt;
- c. der Kunde Kiwa nicht empfangt, um die Tätigkeiten zur Konformitätsbewertung gemäß der Vereinbarung durchzuführen oder nicht mit Kiwa im erforderlichen Rahmen zusammenarbeitet;
- d. der Kunde keine anderen Bedingungen, die die Vereinbarung vorsieht, respektiert;
- e. die Produktion des Kunden für die Durchführung einer Konformitätsbewertung unter den Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems nicht geeignet ist;
- f. der Kunde sich nicht an geänderte Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems vor dessen Ablauf hält (siehe Art. 7.4.).

6.2. Kiwa kann das ganze Zertifikat oder Teile davon aussetzen, wenn eine zusätzliche Konformitätsbewertung erforderlich ist (siehe Art. 5.1.). Dieses kommt nur für die Dauer der zusätzlichen Konformitätsbewertung zur Anwendung.

6.3. Kiwa ist berechtigt, die Zertifizierung zu widerrufen oder den Zertifizierungsumfang zu reduzieren, wenn das Zertifikat des Kunden

(teilweise) ausgesetzt wurde und nach Verstreichen des Enddatums für diese Aussetzung der Grund dafür nicht weggefallen ist.

- 6.4.** Falls die Zertifizierung eines Managementssystems, das an mehreren Standorten eingesetzt wird, ausgesetzt, widerrufen oder vom Zertifizierungsumfang her reduziert wird, so wird Kiwa das immer für das ganze System tun, einschließlich aller zertifizierten Standorte.
- 6.5.** Während der Dauer des Aussetzens der Zertifizierung bleibt die Vereinbarung in Kraft und alle Verpflichtungen daraus behalten ihre Gültigkeit.
- 6.6.** Ab dem Datum des Widerrufs der Zertifizierung ist die anzuwendende Vereinbarung beendet, sofern Kiwa und der Kunde keiner anderen Vereinbarung zustimmen.
- 6.7.** Kiwa oder der Systemeigner behält sich das Recht vor, eine Liste aller ausgesetzten und widerrufenen Zertifikate zu veröffentlichen.
- 6.8.** Das Aussetzen oder der Widerruf der Zertifizierung und die Reduzierung des Zertifizierungsumfangs berühren nicht die finanziellen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Kiwa.

7. Änderungen der Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems

- 7.1.** Kiwa oder der Systemeigner hat den Kunden über alle aktuellen oder zu erwartenden Änderungen bezüglich der Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems einschließlich des Übergangsplans und der Übergangsdauer sowie die Einbeziehung einer zusätzlichen Konformitätsbewertung zu informieren.
- 7.2.** Der Kunde implementiert alle Änderungen in den Anforderungen des Konformitätsbewertungssystems.

- 7.3.** Falls der Kunde den Änderungen und/oder dem Übergangsplan nicht zustimmt, kann er Beschwerde gemäß dem anzuwendenden Verfahren zur Beilegung von Beschwerden (siehe Art. 10.1) einreichen.
- 7.4.** Falls der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert oder das Ergebnis einer zusätzlichen Konformitätsbewertung negativ ausfällt, wird das Zertifikat nach Ablauf des Übergangszeitraums widerrufen. Der Kunde kann Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen (siehe Art. 10.2 bis 10.4).

8. Verwendung von Zertifikaten, Prüfzeichen, Logos und Piktogrammen

- 8.1.** Während der Konformitätsbewertung zur Bewilligung oder Ausweitung des Zertifizierungsumfangs kann sich der Kunde, sofern nichts anderes zwischen Kiwa und dem Kunden vereinbart wurde, nicht darauf berufen, dass die Zertifizierung anhängig ist.
- 8.2.** Sobald das Zertifikat ausgestellt worden ist, kann sich der Kunde auf die Zertifizierung berufen und die anwendbaren Zertifikate, Prüfzeichen, Logos oder Piktogramme in seiner internen und externen Kommunikation gemäß den Zertifikatsbedingungen, des Konformitätsbewertungssystems und/oder den Instruktionen von Kiwa oder Dritten, denen das Logo/Piktogramm gehört, verwenden.
- 8.3.** Der Kunde darf keine Logos außerhalb des Zertifikatsumfangs und/oder des Konformitätsbewertungssystems mit Angabe, dass der Kunde von Kiwa zertifiziert wurde, verwenden.
- 8.4.** Falls das Zertifikat ausgesetzt, widerrufen oder im Zertifikatsumfang reduziert ist, hat der Kunde die Verwendung der anwendbaren Zertifikate, Prüfzeichen, Logos oder Piktogramme in seiner internen und externen Kommunikation zu

unterlassen. Im Falle von Produktzertifizierung dürfen bereits hergestellte oder während der Aussetzungsdauer, Widerrufsdauer oder der Dauer des reduzierten Zertifizierungsumfangs in der Herstellung befindliche Produkte nicht mit dem Prüfzeichen versehen werden. Jeder andere Umgang mit dem Verkauf von gefertigten Waren erfordert die Zustimmung von Kiwa.

8.5. Im Falle von Produktzertifizierungen, ist es dem Kunden nicht gestattet, zertifizierte Produkte unter anderen Handelsnamen zu liefern, sofern nichts anderes zwischen Kiwa und dem Kunden vereinbart wurde und die Lieferung der Produkte zu den von Kiwa genannten Bedingungen erfolgt.

8.6. Es ist dem Kunden nicht gestattet, irreführende Aussagen bezüglich der Zertifizierung zu machen, wie z. B.:

- a. Andeutung, dass sich die Zertifizierung auf Personen, Managementsysteme, Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und Standorte, die nicht zum Zertifizierungsumfang gehören, bezieht;
- b. Bezugnahme auf das Zertifikat oder Verwendung von Prüfzeichen, Logo oder Piktogrammen auf Werbematerialien, Angeboten, Webseiten etc., die sich nicht auf Objekt der Konformitätsbewertung beziehen, z. B. wenn ein allgemeiner Bezug zum Prüfzeichen, Logo und Piktogramm hergestellt wird und gleichzeitig nicht zertifizierte Objekte erwähnt werden;
- c. Verwendung von Prüfzeichen oder von Aussagen auf einem Produkt, auf Produktverpackungen oder an anderer Stelle hinsichtlich Übereinstimmung des Produktes, des Prozesses oder der Dienstleistung, wenn der Kunde nur

eine Managementsystem- oder Personenzertifizierung hat;

d. Implizieren des Einverständnisses von Kiwa zu Qualitätsumfragen, Labortests, Kalibrierung oder Untersuchungsberichten und/oder Zertifikaten;

e. Angabe anderer Werte für das zertifizierte Produkt auf Werbematerialien, Angeboten, Webseiten als die, die im Zertifikat aufgeführt sind.

8.7. Mit Bezug auf die Verwendung des Zertifikats soll der Kunde:

a. immer eine vollständige Kopie des gesamten Zertifikats vorlegen, wenn eine Kopie vorzulegen ist;

b. auf Nachfrage seiner Kunden eine Kopie des Zertifikats vorlegen;

c. sich nur auf die letzte Version des Zertifikats beziehen.

8.8. Dem Kunden ist es nicht gestattet, sein Geschäft mit Kiwa in Verbindung zu bringen oder das Kiwa Logo zu verwenden, sofern Kiwa dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und es zu den von Kiwa festgelegten Bedingungen geschieht.

8.9. Der Kunde wird verpflichtet, Kiwa jeglichen Verlust, Schaden und alle Kosten zu erstatten, die aus Verstößen, wie in Art. 8.1. bis 8.8. angegeben, entstehen.

8.10. Die Artikel 8.1. bis 8.9. bleiben nach Widerruf des anzuwendenden Zertifikats und/oder Beendigung der anzuwendenden Vereinbarung in Kraft.

9. Vertraulichkeit

9.1. Sollte Kiwa durch Gesetz oder vertragliche Vereinbarungen verpflichtet sein, vertrauliche Informationen herauszugeben, muss der Kunde über die gegebenen Informationen informiert

werden, sofern das Informieren des Kunden nicht gesetzlich verboten ist.

- 9.2.** Kiwa darf weder die Existenz noch das Vorgehen einer Anwendung an Dritte weitergeben, wenn der Kunde nicht schriftlich zugestimmt hat.
- 9.3.** Der Beobachter, der die Durchführung der Konformitätsbewertung am Standort des Kunden beobachten möchte, hat Vertraulichkeit zu wahren.
- 9.4.** Kiwa darf interessierten Dritten anonym über die Ergebnisse der Konformitätsbewertung berichten.
- 9.5.** Kiwa darf ein Verzeichnis aller ausgestellten Zertifikate führen und, sollte dies in Lizenz erfolgt sein, hat Kiwa dem Lizenzgeber dieses zur Verfügung zu stellen.
- 9.6.** Kiwa darf auf Anfrage jeden hinsichtlich der Gültigkeit des Zertifikats informieren.
- 9.7.** Diese Vertraulichkeit berührt nicht das Recht Kiwas, Widerrufe oder das Aussetzen (Art. 6.7.) zu veröffentlichen.

10. Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden

- 10.1.** Beschwerden des Kunden werden gemäß dem anzuwendenden Verfahren zur Beilegung von Beschwerden behandelt.

Einsprüche

- 10.2.** Der Kunde ist ermächtigt, Einspruch gegen die Entscheidung der Kiwa einzulegen (einschließlich Aussetzung, Verweigerung, Widerruf der Zertifizierung oder Reduzierung des Zertifizierungsumfangs) gemäß dem anzuwendenden Einspruchsverfahren.
- 10.3.** Die Eingabe eines Einspruches, wenn ein Zertifikat ausgesetzt wird, suspendiert weder die Beseitigung von

Mängeln noch verlängert es den Zeitraum zur Behebung von Mängeln.

- 10.4.** Kiwa erstattet keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit dem Einspruchsprozess entstanden sind.

11. Vertragsende

- 11.1.** Der Kunde kann diese Vereinbarung im Ganzen oder teilweise unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Kalendermonaten kündigen, sofern nicht anders zwischen Kiwa und dem Kunden vereinbart.
- 11.2.** Nach Beendigung des Vertrags werden alle von Kiwa während der Laufzeit des Vertrags ausgestellten Zertifikate umgehend widerrufen, sofern zwischen Kiwa und dem Kunden nicht anders vereinbart.

12. Änderungsklausel

- 12.1.** Kiwa ist berechtigt, die Kiwa Zertifizierungsvorschriften (während der Vertragslaufzeit) zu ändern. Kiwa hat den Kunden über alle Änderungen dieser Vorschriften zu informieren. Falls der Kunde diese Änderungen nicht akzeptiert, kann er den Vertrag zu dem Termin beenden, an dem die Änderungen in Kraft treten.

13. Inkrafttreten

- 13.1.** Die Kiwa Zertifizierungsvorschriften treten ab sofort in Kraft.